

S a t z u n g

der Gemeinde Nalbach

über die Reinigung und Streuung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Aufgrund des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. Seite 969 ff.) und des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung von 2. Januar 1975 (Amtsbl. Seite 49 ff.), geändert durch Gesetz vom 26.10.1977 (Amtsbl. Seite 1009), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach in seiner Sitzung vom 30.6.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht derjenigen der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern bzw. nach Absatz 4 ihnen Gleichgestellten nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßen:
 - a) Hubertus-, Dieffler-, Düppenweiler-, Prims- und Piesbacher Straße im Ortsteil Nalbach,
 - b) Landstraße 346 im Ortsteil Nalbach (Straße Diefflen- Düppenweiler) von der Einmündung der Düppenweilerstraße bis zum Haus Rehwinkel,
 - c) Landstraße 143 von der Tankstelle Merl bis zur Primsbrücke Nalbach im Ortsteil Nalbach,
 - d) Landstraße 143 von der Primsbrücke Körprich bis zur Banngrenze Nalbach - Schmelz (Gemarkung Körprich-Hüttersdorf),
 - e) Bundesstraße 269 im Ortsteil Nalbach von der Banngrenze Nalbach-Saarwellingen bis zum letzten, zur Häusergruppe "Am Gähn" gehörenden Gebäudes,
 - f) Hauptstraße im Ortsteil Piesbach,
 - g) Bundesstraße 269 von der Einmündung der Hauptstraße im Ortsteil Piesbach bis zur Banngrenze Nalbach-Lebach (Gemarkung Körprich-Knorscheid),
 - h) Landstraße 337 von Hauptstraße 1 im Ortsteil Bildsorf bis zur Primsbrücke Körprich.

Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke und den ihnen nach Absatz 4 gleichgestellten Personen verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkende Reinigungspflicht.

6. Die Reinigung der Fahrbahnen der in Absatz 5 aufgeführten Straßen übernimmt die Gemeinde als öffentliche Aufgabe und gebührenfrei.

Soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist, trifft sie die Reinigungspflicht. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Haben für die Reinigungspflichtigen Dritte mit Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Umfang der Reinigung

1. Die Verpflichteten haben die Reinigung am Samstag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumitteln und dergl.. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, also den Verursacher, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei unvorhergesehenem Eintritt einer Verunreinigung, die geeignet ist, den öffentlichen Verkehr zu gefährden, können die Anlieger durch ortsübliche Bekanntmachung bzw. durch persönliche Aufforderung durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch Polizeibeamte zu einer außerordentlichen Reinigung verpflichtet werden.

In diesem Falle findet § 1 Ziffer 5 keine Anwendung.

4. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
5. Das Ableiten von Jauche aus Dunggruben in Straßenrinnen ist verboten.

§ 4

Schneeräumung und Streuung

1. Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

2. Die Straßenrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
3. Die von Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 mtr. mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln ausgenommen Müll, bestreut sind. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
5. Die Bestreuung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des bebauten Gemeindebereichs führt die Gemeinde durch.

§ 5

Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Im Falle der nachgewiesenen Unfähigkeit eines zur Reinigung und Streuung Verpflichteten kann für die Dauer dieses Zustandes die Gemeinde auf Antrag in seine Verpflichtung eintreten. Dabei ist es nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob der Antragsteller den Pflichten dieser Satzung nicht nachzukommen imstande ist.

Der Wegfall der Unfähigkeit ist der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.

§ 6

Zwangsmittel

Die in den §§ 1, 2 und 4 geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarl. Vollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) erzwungen werden.

Im übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß § 61 SaarlStrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nalbach, den 30. Juni 1978

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Saarlouis, den 13.9.78

Der Landrat:

In Vertretung

B e r s i n

Reg.-Direktor

-Siegel-



(Klein)